

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

27-2023

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	12.04.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Stadtrat	12.04.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zur Herstellung der Außenanlage / des Spielplatzes am Neubau der Kindertagesstätte in der Ortschaft Raguhn

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Herstellung der Außenanlagen / des Spielplatzes für den Neubau der Kita auf dem Markeschen Platz in Raguhn nicht im Haushaltsplan 2022 veranschlagt hatte, war deren Herstellung im vergangenen Jahr nicht möglich. Um den Spielplatz zeitnah mit Eröffnung der Kita (vorauss. Okt. 2023) in Betrieb nehmen zu können, war deshalb zunächst die Herstellung über die JWG mbH vorgesehen. Da aber hierfür keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen und der Bau von Spielplätzen nicht zum Aufgabenkonvolut der JWG mbH gehört, hat dies die Stadt selbst zu realisieren. Zudem ergab die bereits durch die JWG erfolgte Kostenkalkulation, dass hierfür ein zusätzlicher Kredit aufzunehmen wäre, der über die Mietzahlungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz zurückzuzahlen ist. Da die Zinsen und auch die Abschreibungen in die Miete einfließen, wären die Kosten über die Mietdauer von 30 Jahren gesehen weitaus höher, als wenn die Stadt den Spielplatz selbst herstellen lässt. Allerdings besteht auch für das Jahr 2023 kein geltender Haushaltsplan.

Die öffentliche Ausschreibung der Herstellung der Außenanlagen ist jedoch zeitnah vorzunehmen, damit bauliche Maßnahmen, Lieferung und Aufbau der Spielgeräte spätestens im September 2023 erfolgen. Da sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, ist zunächst die Unabweisbarkeit der Maßnahme gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA festzustellen und die Finanzierung abzusichern.

Gesetzliche Grundlagen: § 104 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)
Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz
KiFöG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
365100.0961000	476.000 €	31.734 €
Kindertageseinrichtungen - Anlagen im Hochbau		Abschreibungen p. J.

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104

KVG LSA der notwendigen Herstellung der Außenanlagen mit Spielplatz in Höhe von 476.000 € für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung zu veranlassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 27-2023

Die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat nach Abschluss eines Mietvertrages, der vom Stadtrat am 01.06.2022 mit Beschluss-Nr. 19-2022 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.07.2022 im Sinne des § 108 Abs. 6 KVG LSA genehmigt wurde, mit dem Bau einer Kindertageseinrichtung begonnen.

Aufgrund der Verzögerungen in Folge der notwendigen Durchführung eines Bürgerentscheides in Verbindung mit den Auswirkungen der Coronapandemie und des Ukraine-Krieges haben sich die Baukosten entgegen der ursprünglichen Schätzung erheblich verändert. War ursprünglich von einer Baukostensumme i. H. v. 4 Mio. Euro ausgegangen worden, so ist nunmehr von 5.240.700 € auszugehen. Hinzu treten die Aufwendungen für die Neuausstattung der Einrichtung mit Möbeln (max 255.000 €) und die Gestaltung der Außenanlagen mit Spielplatz (476.000 €).

Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Jahre 2022 keine finanziellen Mittel für die Beschaffung von Möbeln und zur Gestaltung der Außenanlagen/Spielplatz im Haushaltsplan 2022 vorgesehen hatte, war eine öffentliche Ausschreibung der Leistungen nicht möglich und sollte deshalb durch die JWG mbH realisiert werden.

Allerdings reichen auch die finanziellen Mittel der JWG dafür nicht aus, so dass ein neuer Kredit i. H. v. rd. 1,7 Mio. Euro aufgenommen werden müsste. Dies verändert die Mietzinszahlungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erheblich (von derzeit 13.333,33 € auf 30.000 € p. M.), da neben den Zinsen auch die Abschreibungen zu refinanzieren sind. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt derzeit 30 Jahre. Auf die Dauer dieser Laufzeit betrachtet, ist es günstiger, die Möbel und die Außenanlagen selbst zu beschaffen bzw. herzurichten, auch wenn dafür die entsprechenden Abschreibungen pro Jahr berücksichtigt werden müssen.

Da alle Baumaßnahmen derzeit planmäßig erfolgen, ist von einer Eröffnung der Einrichtung Anfang Oktober 2023 auszugehen. Ohne Möbel und die Gestaltung der Außenanlagen ist die Einrichtung jedoch nicht nutzbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Vergabe durch die Gremien der Stadt noch einige Zeit für die Lieferung/Herstellung vergehen wird. Die Maßnahme ist demzufolge i. S. d. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zeitlich unabweisbar. Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), wie folgt, sowie aus dem Zustand der bisherigen Kita Sonnenzauber:

Gemäß § 3 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die Kita Sonnenzauber in der Mittelstraße 19a, 06779 Raguhn-Jeßnitz ist die größte Einrichtung im Stadtgebiet für die Betreuung von Kindern von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Einrichtung verfügt derzeit über eine flexible Betriebserlaubnis, die die Aufnahme von 33 Krippenkindern und 118 Kindergartenkindern (insgesamt max. 151 Kindern) gestattet.

Sollte die Betriebserlaubnis durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen werden, lassen die derzeit feststellbaren Belegungszahlen anderer Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Verteilung der Kinder im Stadtgebiet zu. Belegt sind zz. 110 Plätze der Einrichtung.

Gemäß § 14 des KiFöG LSA müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, **die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen** den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

Verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) - § 10 KiFöG LSA. Er hat eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen. Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei für jede einzelne Gemeinde und Verbandsgemeinde auszuweisen. Die Gemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen. Demnach handelt es sich um eine **Pflichtaufgabe der Stadt Raguhn-Jeßnitz**, notwendige Plätze zum Zwecke der Kinderbetreuung im Stadtgebiet vorzuhalten.

Seit 2019 sind folgende Mängel an der Einrichtung feststellbar und dokumentiert:

- Erhebliche funktionale und bauliche Mängel
- Brandschutztechnische Mängel
- Schimmelbefall
- Gebäudeschäden
- Entspricht nicht mehr heutigen sicherheitstechnischen, gesundheitlichen und pädagogischen Standards
- Gruppen- und Sanitärräume zu klein
- Keine Bewegungsräume
- Brandschutz nicht eingehalten – Auflagen sind zu erfüllen (Geschoss- und Kellerdecke brennbar, fehlende Lagerräume
- Flur nicht brandlastenfrei, Fluchtweg zu eng, fehlende Brandmeldeanlage, keine vernetzten Rauchmelder, eindringende Feuchtigkeit
- Feuchtigkeitsschäden

Ein im Jahre 2019 in Auftrag gegebenes Brandschutzgutachten weist auf die erforderlichen Maßnahmen hin, die notwendig wären, um den Brandschutz in der bisherigen Einrichtung zu gewährleisten. Ebenso wurde im Jahre 2019 ein Gutachten zur Bewertung der Feuchte- und Schimmelschäden durch ein externes Sachverständigenbüro erarbeitet. Auch wenn keine gesundheitlichen Gefahren bestehen, so ist dennoch ein enormer finanzieller Aufwand erforderlich, um die Schäden zu beseitigen und Maßnahmen einzuleiten, um den Vorschriften zum Brandschutz gerecht werden zu können. Ein An- bzw. Ausbau der Einrichtung ist aufgrund der Lage des Objektes und der Grundstücksgröße aber nicht möglich gewesen. Aus diesem Grunde hat sich der Stadtrat nach ausführlicher Betrachtung der

Wirtschaftlichkeit für den vollständigen Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Markeschen Platz in Raguhn als Ersatz entschieden.

Damit einher ging aber auch die Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen in großem Stil in der bestehenden Einrichtung nicht mehr vorzunehmen. Inzwischen verfügt auch der Spielplatz der Einrichtung nur noch über wenige Spielgeräte, die den Kindern zur Verfügung stehen.

Der Zustand der Einrichtung hat sich aufgrund dessen innerhalb der letzten 4 Jahre weiter verschlechtert. Demzufolge ist es unerlässlich, dass die Fertigstellung der neuen Einrichtung, die Gestaltung der Außenanlagen sowie die Beschaffung der Ausstattung vorangetrieben wird, um schnellstmöglich den Umzug der Kinder in ein Objekt, das den aktuellen Bau- und Sicherheitsvorschriften entspricht, zu gewährleisten.

Hinweis: Der Stadt Raguhn-Jeßnitz steht zur Realisierung von Investitionen im Jahr 2023 eine Investitionspauschale i. H. v. 586.000 € zur Verfügung, von denen bereits 195.000 € für andere Maßnahmen gebunden sind.

Die Beschaffung der Möbel und die Herstellung der Außenanlagen der Einrichtung verursachen Kosten i. H. v. rd. 700.000 € und übersteigen damit bereits die zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern es der Stadt Raguhn-Jeßnitz gelingt, einen Haushaltsplan aufzustellen, wird dieser der Konsolidierung und der Genehmigungspflicht durch den Landkreis unterliegen.

Aus den o. g. Gründen ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gem. § 104 KVG LSA für Herstellung der Außenanlagen mit Spielplatz der neuen Kita aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Auf § 98 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen. Demnach ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.